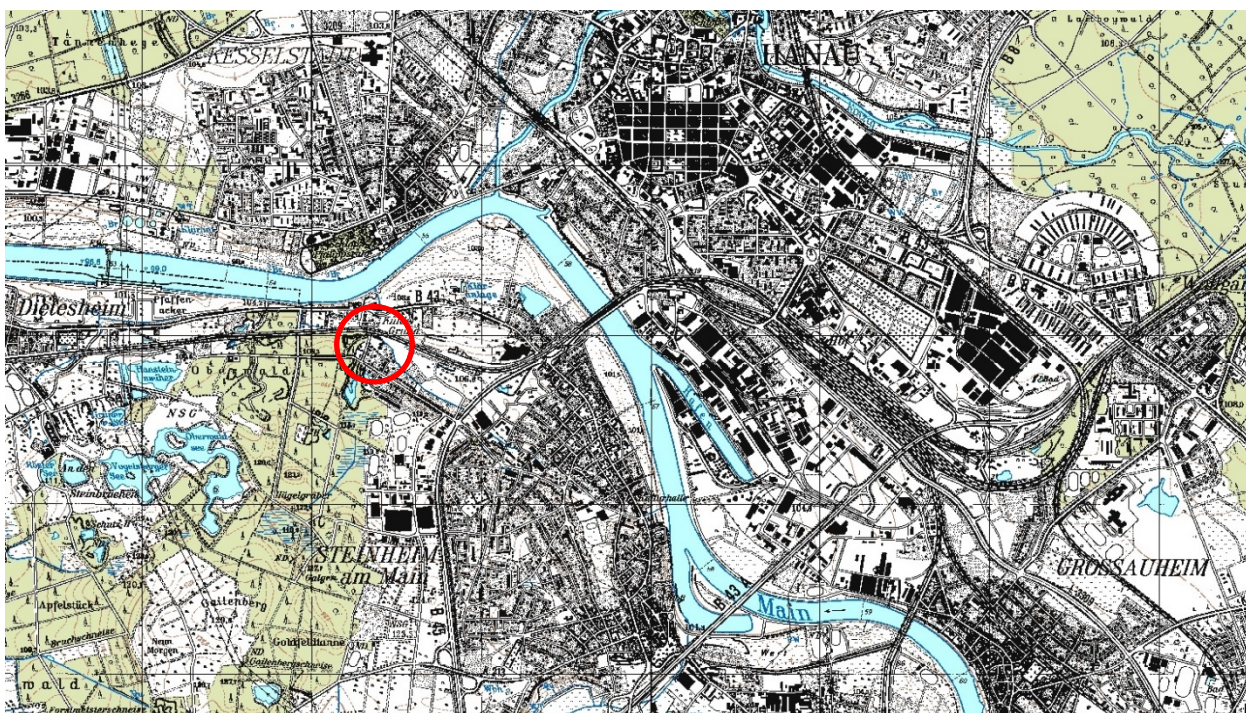




**Stadt Hanau**

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38 „Pfaffenbrunnenstraße - Am Ammel- bachsgraben" im Stadtteil Klein-Steinheim**



### **Textliche Festsetzungen**

Stand: April 2019 (Satzungsentwurf)

**SCHWEIGER + SCHOLZ**

Ingenieurpartnerschaft mbB

Beratende Ingenieure

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 12 BauGB UND § 9 (1) BauGB IN VERBINDUNG MIT DER BauNVO

Die nachfolgend aufgelisteten Festsetzungen sind hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 „Pfaffenbrunnenstraße - Am Ammelbachsgraben“ in Hanau, Stadtteil Klein-Steinheim. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die textlichen Festsetzungen ergänzt.

Mit dem vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 werden der bestehende Bebauungsplan Nr. 723 "Lachenhege" (in Kraft getreten am 15.03.1979) und der Bebauungsplan Nr. 727 "Lachengräben" (in Kraft getreten am 28.05.1985) vollständig überplant und hierdurch ersetzt.

### 1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 9 (1) 1 BauGB

- 1.1 Die mit „WA“ gekennzeichnete Teilflächen werden als "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 12 (3 a) BauGB sind unter entsprechender Anwendung des § 9 (2) BauGB im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

- 1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind somit unzulässig.

- 1.3 Im „WA“ ist eine GRZ von 0,4 als Höchstmaß festgesetzt. Gemäß § 19 (4) BauNVO wird festgesetzt, dass die GRZ durch die in § 19 (4) BauNVO benannten Anlagen bis zu einem Wert von 0,6 überschritten werden darf. Flächen von Wohnwegen und Terrassen mit seitlicher Ableitung des Niederschlagwassers in Grünflächen nur zu 50 % auf die GRZ anzurechnen. Das gleiche gilt für Flächen unterirdischer baulicher Anlagen, die mit mind. 0,80 m starker begrünter belebter Bodenzone überdeckt sind. Bei der Ermittlung der GRZ ist die Grundstücksfläche mit Festsetzung "Gemeinschaftsstellplätze" zu Grundstücksfläche des wohngenutzten Grundstücks hinzuzurechnen.

- 1.4 Die maximale Höhe baulicher Anlagen ist als Traufwandhöhe bzw. Firsthöhe entsprechend der Einträge in der Nutzungsschablone festgesetzt. Die Traufwandhöhe entspricht der Höhe zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem gedachten Durchstoßpunkt der verlängerten Außenwand durch die Dachhaut als oberem Bezugspunkt.

Die entsprechend festgesetzte Höhe baulicher Anlagen kann durch technische Anlagen sowie durch Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien um bis zu 1,0 m überschritten werden.

Bezugshöhe (unterer Bezugspunkt) für die Höhe baulicher Anlagen ist der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzte Höhenbezugspunkt mit einer Bestandshöhe von 102,00 mÜNN.

## **2.0 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Gemeinschaftsanlagen mit ihren Einfahrten**

gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 9 (1) 4 BauGB und Nr. 22 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO

- 2.1 Stellplätze, Carports und Gemeinschaftsstellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der entsprechend zeichnerisch festgesetzten Flächen für Stellplätze, Carports und/oder Gemeinschaftsstellplätze mit ihren Einfahrten zulässig.
- 2.2 Stellplätze, Carports und Gemeinschaftsstellplätze können im Rahmen der Bestimmungen in § 6 HBO als Ausnahme auch außerhalb der vorgenannten Flächen zugelassen werden.
- 2.3 Nebenanlagen sind, soweit es sich um Gebäude handelt (Geräteschuppen, Gartenhäuser) ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen sowie in den entsprechend festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig. Nebenanlagen sind im Übrigen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt, auch außerhalb der vorgenannten Flächen zulässig.

## **3.0 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden**

gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 9 (1) 6 BauGB

- 3.1 Je Reihenhauses (Reihenmittel- oder Reihenendhaus) ist je eine Wohnung, im Plangebiet insgesamt maximal 26 Wohnungen zulässig.

## **4.0 Verkehrsflächen**

gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 9 (1) 11 BauGB

- 4.1 Die zeichnerisch festgesetzte Verkehrsfläche dient der Erschließung aller Wohngebäude innerhalb des Plangebiets. Die Fläche ist nach Fertigstellung dem allgemeinen Verkehr zu widmen und insbesondere auch für die Müllentsorgung dauerhaft befahrbar zu halten. Innerhalb der Fläche sind Stellplätze unzulässig.

## **5.0 Versorgungsflächen**

gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 9 (1) 12 BauGB

- 5.1 Anlagen zur zentralen Wärmeversorgung sind innerhalb des mit "TK" gekennzeichneten Gebäudeteils östlich des Hauses Nr. 6 zu errichten.

## **6.0 Uferschutzstreifen und Grünfläche**

gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 9 (1) 15 und 16 BauGB

- 6.1 Die zeichnerisch festgesetzte private Grünfläche ist im Sinne der Wasserwirtschaft als Uferschutzstreifen von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Abgrabungen oder Aufschüttungen sind unzulässig. Einfriedungen sind ausschließlich entlang der festgesetzten Fläche für Stellplätze und Carports zulässig. Die Fläche ist als Wiesenfläche herzustellen und dauerhaft extensiv zu bewirtschaften. Hierzu ist die Fläche mindestens einmal jährlich zu mähen. Das anfallende Schnittgut ist abzufahren. In der Fläche ist die Verwendung von Düngemitteln oder Pestiziden unzulässig. Die Wiesenfläche kann zum Zweck der Gewässerunterhaltung sowie Nutzung und Pflege des östlich angrenzenden Wiesengrundstücks (Flurstück 398/3) betreten und befahren werden. Das Befahren ist nur bei geeigneter Witterung zulässig, um Schäden des Wiesenbewuchses auszuschließen.

**7.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**  
gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 9 (1) 20 BauGB

- 7.1 Rodungsmaßnahmen sind nur im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. und somit außerhalb der Brut- und Setzzeit zulässig.
- 7.2 In den Gehölzbereichen im näheren Umfeld des Vorhabens sind 5 Fledermauskästen anzubringen.
- 7.3 Das auf privaten Zuwegen, privaten Gartenwegen, privaten Plätzen, Terrassen und Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser ist seitlich in angrenzende Grünflächen abzuleiten oder über luft- und wasserdurchlässige Beläge zu versickern.

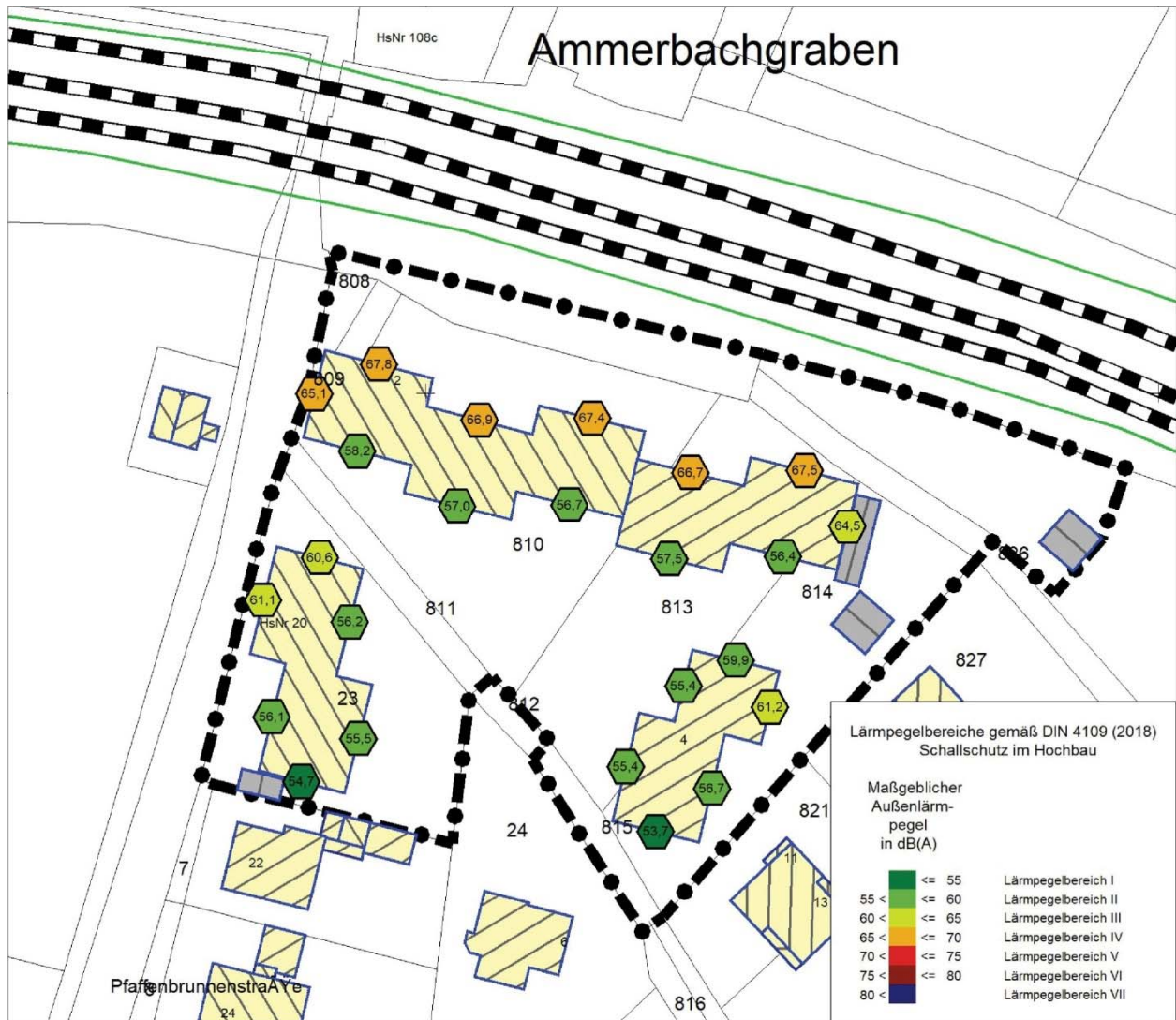
**8.0 Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**  
gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 9 (1) 21 BauGB

- 8.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Leitungsrechte dienen der Unterhaltung und dem Betrieb des in diesem Bereich verrohrt verlaufenden Ammelbachs sowie bestehender Abwasseranlagen (Kanäle) durch die Stadt Hanau oder von ihr hierzu beauftragte Dritte oder eventuelle Rechtsnachfolger.
- 8.2 Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Gehrechte dienen der Zuwegung zu den Wohnhäusern sowie den privaten Freiflächen. Nutzungsberechtigt sind alle Eigentümer und Bewohner von Wohnhäusern innerhalb des Plangebiets.
- 8.3 Die Begründung oder Sicherung von dinglichen Rechten und/oder Baulasten für Regenwasserableitung, Schmutzwasserableitung, Wasserversorgung, Fernwärme, Strom und Kommunikation ist innerhalb und außerhalb der unter 8.1 und 8.2 genannten Flächen zulässig.

**9.0 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen**  
gemäß § 12 BauGB und § 9 (1) 24 BauGB sowie § 9 (2) BauGB

- 9.1 Die Häuser Nrn. 1 bis 5 und Nrn. 21 bis 26 (Nummerierung gem. Vorhabenbeschreibung) dürfen erst nach Errichtung der Häuser Nrn. 6 bis 20 zu Wohnzwecken genutzt werden (erstmaliger Bezug). Die Häuser Nr. 6 bis 20 gelten bei Fertigstellung des Rohbaus sowie Einbau von Fenstern und Türen und Schließen der Dachhaut als "errichtet" im Sinne dieser Festsetzung. Die Aufnahme der Nutzung in den Häusern Nr. 1 bis 5 und Nr. 21 bis 36 (Nummerierung gem. Vorhabenbeschreibung) ist der Bauaufsicht 2 Wochen vor Aufnahme der Nutzung mitzuteilen.
- 9.2 Im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren sind für die Wohngebäude Schallschutznachweise nach DIN 4109 (in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung) vorzulegen. Dabei sind die in der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Pies vom 28.03.2018 ermittelten Lärmpegelbereiche zugrunde zu legen. (siehe nachfolgende Planskizzen mit Angabe der Lärmpegelbereiche für die einzelnen Geschosse und Fassaden). Die Lärmpegelbereiche wurden nach der zum Zeitpunkt der Erstellung des Fachbeitrags geltenden Fassung der DIN 4109 ermittelt.





Lärmpegelbereiche 1. OG



- SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB

Luftwärmepumpen, Klimaanlage und vergleichbare Anlagen haben in Abhängigkeit ihrer Schallleistung einschließlich eines Zuschlags von 6 dB(A) für Ton- und Informations-haltigkeit (TI-Zuschlag) folgende Abstände zu schützenswerten Daueraufenthaltsräumen nach DIN 4109 (in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung) der Nachbarwohnbebauung einzuhalten:

| <b>Schalleistungspegel<br/>TI-Zuschlag</b> | <b>zuzügl.</b> | <b>erforderlicher Mindestabstand<br/>allgem. Wohngebiet</b> |
|--------------------------------------------|----------------|-------------------------------------------------------------|
| 36 dB                                      |                | 0,1 m                                                       |
| 39 dB                                      |                | 0,5 m                                                       |
| 42 dB                                      |                | 0,9 m                                                       |
| 45 dB                                      |                | 1,4 m                                                       |
| 48 dB                                      |                | 2,2 m                                                       |
| 51 dB                                      |                | 3,4 m                                                       |
| 54 dB                                      |                | 5,2 m                                                       |
| 57 dB                                      |                | 7,6 m                                                       |
| 60 dB                                      |                | 10,9 m                                                      |
| 63 dB                                      |                | 15,6 m                                                      |
| 66 dB                                      |                | 22,2 m                                                      |
| 69 dB                                      |                | 27,3 m                                                      |
| 72 dB                                      |                | 34,4 m                                                      |
| 75 dB                                      |                | 44,6 m                                                      |
| 78 dB                                      |                | 58,9 m                                                      |
| 81 dB                                      |                | 79,2 m                                                      |
| 84 dB                                      |                | 107,7 m                                                     |

Hinweis: Eine Reduzierung des Abstandes kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn durch Sachverständigengutachten der Nachweis erbracht werden kann, dass unter Beachtung der Vorbelastung durch die lärmemittierende Anlage (z.B. Luftwärmepumpe, Klimaanlage) die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm im Einwirkungsbereich eingehalten werden können.

Stationäre Anlage, wie z.B. Luftwärmepumpen, dürfen keine ton- und/oder impulshaltigen oder tieffrequente Geräusche erzeugen.

- 9.7 Vor Einbau Sonnenlichtreflektionen verursachender Bauelemente und technischer Anlagen (z.B. verspiegelte Gläser, Photovoltaikanlagen) ist deren Blendwirkung auf schützenswerte Daueraufenthaltsflächen und -räume nach der „Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendung zu befürchten sind, ist der Einbau solcher Elemente bzw. Anlagen unzulässig.
- 9.8 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sind helle, weit reichende künstliche Lichtquellen, Flackerlicht sowie der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht unzulässig.

**10.0 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**

gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 9 (1) 25a BauGB

- 10.1 Im Planbereich sind entsprechend der Planzeichnung einheimische Laubbäume gemäß der nachfolgenden Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Nachpflanzungen vorzusehen. Die Anzahl ist verbindlich, die Standorte sind innerhalb eines Radius von 5,0 m um den zeichnerisch festgesetzten Baumstandort verschiebbar. Die festgesetzten anzupflanzenden Bäume sind mit einem Stammumfang von StU 20/25 (3x verpflanzt) zu pflanzen.

**10.2 Pflanzenliste**Großkronige Einzelbäume:

Acer platanoides (Spitzahorn)  
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Juglans regia (Walnuss)  
Quercus robur (Stiel-Eiche)  
Tilia cordata (Winterlinde)

Mittelkronige Einzelbäume:

Acer campestre (Feldahorn)  
Prunus avium (Wildkirsche)  
Pyrus pyraeaster (Wildbirne)  
Sorbus aria (Mehlbeere)  
Sorbus aucuparia (Eberesche)

Sträucher:

Buxbaum (Buxus sempervirens)  
Hainbuche (Carpinus betulus)  
Hartriegel (Cornus sanguinea)  
Weißdorn (Crataegus)  
Liguster (Ligustrum vulgare)  
Wein-Rose (Rosa rubiginosa)

- 10.3 Die Anforderungen der Stellplatzsatzung der Stadt Hanau an die Anpflanzung von Bäumen sind zu berücksichtigen. Die im Plan zeichnerisch festgesetzten Bäume werden angerechnet, sofern sie in einer Entfernung von maximal 5,0 m zu Stellplätzen stehen. Eine Anpflanzung von Bäumen im Bereich bestehender Kanäle und Leitungen ist innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Leitungs- bzw. Kanalachse unzulässig. Sofern eine Baumpflanzung im Bereich von Stellplätzen hierdurch nicht möglich ist, hat eine Gliederung der Stellplatzflächen durch Strauchanpflanzungen der Pflanzliste zu erfolgen, wobei ein nach Stellplatzsatzung erforderlicher Baum durch je 5 m<sup>2</sup> Pflanzfläche für Sträucher zu ersetzen ist. Als Pflanzdichte ist 1 Strauch je 1,5 m<sup>2</sup> Pflanzfläche vorzusehen.
- 10.4 Der Pflanzabstand von Gehölzen zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen.
- 10.5 Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfreiflächen (auch Vorgärten) sind zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Das flächenhafte Auslegen von Kies, Schotter und Splitt zur Gartengestaltung ist nicht zulässig.

**11.0 Erhaltung von Bäumen**

gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 9 (1) 25b BauGB

- 11.1 Auf die Beachtung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ (in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung) wird hingewiesen. Abgängige Bäume (z.B. wegen mangelnder Stand-sicherheit oder abgestorbene Bäume) sind zu ersetzen. Bei Bestandsbäumen im Bereich von Leitungstrassen sind Ersatzpflanzungen für abgängige Bäume von der Leitungszone abzurücken.
- 11.2 Bäume auf Nachbargrundstücken, sind für die Dauer der Baumaßnahmen nach DIN 18920 (in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung) zu schützen, sofern eine Gefährdung durch die Baumaßnahmen z.B. aufgrund des Abstands der Bäume zum Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

**BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN) NACH § 81 HBO I.V.M. § 12 BauGB § 9 Abs. 4 BauGB****12. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**

gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO i.V.m. § 12 BauGB

- 12.1 Für Carports und Nebengebäude sind neben den in der Nutzungsschablone angegebenen Dachneigungen auch Flachdächer zulässig. Flachdächer und flach geneigte Dächer von Nebenanlagen, Carports und das Technikhaus sind extensiv zu begrünen.
- 12.2 Bei geneigten Dächern sind matte, nicht spiegelnde Dachmaterialien zu verwenden. Zudem sind auch begrünte Dächer zulässig.
- 12.3 Dachaufbauten, auch Solaranlagen, sind zulässig. Dachgauben dürfen nicht breiter als 3,0 m sein. Der Anschluss der Gauben an die Hauptdachfläche muss mindestens 0,6 m unter der Firsthöhe liegen und mindestens 1,0 m Abstand zum Ortgang aufweisen.
- 12.4 Parkplätze und Zufahrt müssen auf ihrer ganzen Länge zur Bahnseite hin mit Schutzplanken oder ähnlichem (z.B. Hochbordstein) abgesichert werden, damit ein unbeabsichtigtes Abrollen von Fahrzeugen zum Bahngelände hin in jedem Fall verhindert wird.

**13. Gestaltung der Standflächen für Abfallbehältnisse**

gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HBO i.V.m. § 12 BauGB

- 13.1 Die Standflächen für Abfallbehältnisse sind einzuhausen, zu umpflanzen oder mit einem sonstigen geeigneten Sichtschutz (z.B. Steinstehlen, Rankgitter) zu umgeben.

**14. Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen**

gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HBO i.V.m. § 12 BauGB

- 14.1 Als Einfriedungen sind Metalldraht-, Stabgitter- und Holzzäune bis maximal 1,2 m Höhe sowie Hecken aus Sträuchern der Pflanzliste (s. 9.2) ohne Höhenbegrenzung zulässig.

- 14.2 Mauern und Wände sind, mit Ausnahme von Gabionen und Trockenmauern bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m, unzulässig.
- 14.3 Die Pflanzung von Koniferen als Einfriedung ist nicht zulässig.
- 14.4 Sichtschutzwände zwischen den privaten Grundstücken sind im Bereich von Terrassen maximal bis 2,5 m vorspringend vor das Gebäude sowie maximal bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig.

## HINWEISE

### 1. Kulturdenkmäler

- 1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bekannt.
- 1.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste), entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 Satz 1 HDSchG).

### 2. Ver- und Entsorgungsleitungen

- 2.1 Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswechslungen oder Reparaturen dieser Anlagen vorgenommen werden können.
- 2.2 Im Hinblick auf Baumpflanzungen im Bereich von Leitungstrassen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Ausgabe 2013“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zu beachten.
- 2.3 Darüber hinaus ist bei Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich von Leitungstrassen zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume einen Mindestabstand zu den Ver- und Entsorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich von Betriebsmitteln sind deshalb vorher mit den entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Sollten die erforderlichen Abstände unterschritten werden, so sind technische Schutzmaßnahmen erforderlich (DIN 18920, technische Richtlinie GW 125).

### 3. Nachweis der Löschwasserversorgung und Flächen für die Feuerwehr

- 3.1 Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 HBO und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 BauNVO. Der Löschwasserbedarf der geplanten Wohnnutzung entspricht dem der Umgebungsbebauung.

- 3.2 Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten und anzuwenden.
- 3.3 Während der Bauzeit ist auf den Brandschutz auf der/den Baustelle(n) zu achten. Auf das Merkblatt „Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz“, BG-Information 560, BGV C22, sowie den VdS-Leitfaden „VdS 2021“ wird hingewiesen.

#### **4. Wasserwirtschaftliche Belange sowie Grundwasserschutz**

- 4.1 Im Plangebiet liegen hohe Grundwasserstände vor. Im Rahmen des der Begründung beigefügten geotechnischen Berichts wurde im September 2016 ein Grundwasserstand von ca. 100,80 müNN festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass im Schwankungsbereich des Grundwassers auch höhere Grundwasserpegel möglich sind. Im Rahmen des Vorhabens wird daher auf eine Unterkellerung verzichtet. Kanalbauwerke und sonstige Bauwerke sind je nach Tiefenlage gegen drückendes Wasser abzudichten und gegen Auftrieb zu sichern. Nach Angaben des vorgenannten geotechnischen Berichts wurde seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt ein Grundwasserstand HW-100 von 102,20 müNN angegeben, der in Teilen des Gebiets über der heutigen Geländehöhe liegt.
- 4.2 Es wird empfohlen, die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen baulicher oder betrieblicher Vorhaben bereits in einer frühen Planungsphase mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.
- 4.3 Das Plangebiet wird aufgrund oberflächennaher bzw. schwankender Grundwasserspiegel gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als vernässungsgefährdet gekennzeichnet.
- 4.4 Falls im Zuge von Baumaßnahmen eine erlaubnispflichtige Grundwasserhaltung (gemäß § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz) erforderlich werden sollte, ist diese mit der Abteilung Wasser- und Bodenschutz des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises abzustimmen.
- 4.5 In den Bestandsgebäuden existierte nach Kenntnisstand der Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises eine periodische Grundwasserhaltung. Vorhandene Brunnen sind fachgerecht (Arbeitsblatt W 135 der DVGW) zurückzubauen.
- 4.6 Eine Einleitung in den Ammelsbachgraben erfordert grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz.
- 4.7 Die Bauleitplanung ersetzt nicht ggfs. erforderliche eigene wasserrechtliche Zulassungen, z. B. für bauzeitige Grundwasserhaltungen oder für mögliche Barrierewirkungen von Gebäuden im Grundwasser.
- 4.8 Das Plangebiet liegt größtenteils in einem vom RP Darmstadt als „Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ ausgewiesenen Bereichs und wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB als Risikoüberschwemmungsgebiet gekennzeichnet. Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass Überflutungen bei extremen Hochwasserereignissen nicht auszuschließen sind und dem Hochwasserschutz durch entsprechende Bauvorsorge Rechnung getragen werden sollte.

#### **5. Boden- und Grundwasserverunreinigungen**

- 5.1 Im Rahmen des der Begründung beigefügten geotechnischen Berichts wurden im September 2016 im Plangebiet annähernd flächendeckend Auffüllungen mit sandig-kiesigem Material festgestellt, das auch Ziegel-, Keramik- und Betonreste enthält. Organoleptische Auffälligkeiten wurden im Übrigen nicht festgestellt. Eine chemisch-technische Analyse zur abfalltechnischen Einstufung fand zunächst nicht statt. Ggf. aus dem Plangebiet abzufahrende Erdmassen sind zu gegebener Zeit abfalltechnisch zu bewerten.

- 5.2 Der Stadt lagen u.a. aufgrund der Untersuchung aus dem Jahr 2016 Hinweise über Bodenverunreinigungen oder Grundwasserschäden aus dem Plangebiet oder dessen Umgebung vor. Im Rahmen einer weiteren Untersuchung des Ingenieurbüros Erdbaulaboratorium Tropp – Neff u. Partner vom 05.10.2017 wurden deshalb Boden- und Bodenluftuntersuchungen in verschiedenen Verdachtsbereichen durchgeführt. Hierbei wurden jedoch ausschließlich entsorgungsrelevante Belastungen festgestellt.
- 5.3 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (z.B. ungewöhnliche Farbe, Geruch) zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat 41.1 mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

## **6. Bodenschutz/Baugrund**

- 6.1 Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf § 4 BBodSchG, wird hingewiesen.
- 6.2 Überschüssiger Bodenaushub ist seiner Eignung entsprechend einer Verwertung zuzuführen. Beim Umgang mit dem Bodenmaterial, das zu Rekultivierungszwecken eingesetzt werden soll, ist die DIN 19731 zu beachten.
- 6.3 Zu Beginn der Baumaßnahme ist der humose Oberboden (soweit vorhanden) abzuschleppen und bis zur Wiederverwertung in Mieten getrennt zu lagern und nach erfolgter Untergrundlockerung nach Ende der Bauarbeiten in den Grünflächenbereichen wieder aufzutragen.
- 6.4 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.
- 6.5 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen sind.
- 6.6 Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- 6.7 Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) wird hingewiesen. Die DIN 18300 ist zwingend einzuhalten.
- 6.8 Sofern Geländeauffüllung oder Bodenaustausch mit externem Material vorgesehen sind gilt:
- Im Grundwasserschwankungsbereich darf ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser alternativ die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M 20 bzw. der LAGA TR Boden unterschreitet.
- Für die Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht auf unbebauten Flächen (z.B. Grünflächen) eignet sich ausschließlich Bodenmaterial. Folgende Werte sind einzuhalten:
- die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

- sowie Z0 (LAGA: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technischen Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), vom 05.11.2004) für Parameter, für die Vorsorgewerte nicht festgelegt sind.

Eine wasserrechtliche oder bodenschutzrechtliche Erlaubnis zum Einbau von Recyclingmaterial oder anderer Baustoffe erfolgt nicht. Es liegt in der Verantwortung des Bauherren bzw. der durch ihn beauftragten Sachverständigen die geltenden Gesetze, Regelwerke und Richtlinien einzuhalten.

## **7. Artenschutz und ökologische Aufwertung des Plangebietes**

- 7.1 Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes oder auch bei späteren Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (z.Zt. § 44 BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften (z.Zt. §§ 69 und 71a BNatSchG). Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist oder nicht.
- 7.2 Die Bauherrschaft ist verpflichtet, zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch ihr Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Wird z.B. ein Bauantrag im Herbst oder Winter gestellt oder es finden sich zu dieser Zeit keine Spuren von geschützten Arten, entbindet dies die Bauherrschaft nicht von der Pflicht, bei einem Baubeginn im Frühjahr oder Sommer erneut zu überprüfen, ob geschützte Arten von dem Bauvorhaben betroffen sein könnten.
- 7.3 Nach bisherigem Kenntnisstand wird bei der Umsetzung des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG erforderlich. Sofern dies aufgrund aktueller Beobachtungen doch der Fall sein sollte, wäre eine entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen.
- 7.4 Auf die Beachtung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ wird hingewiesen. Bei möglichen Grundwasserhaltungen während der Bauzeit, sind die Nachbarbäume ggf. zu wässern.
- 7.5 Zur ökologischen Aufwertung im Sinne des Biotopwerts der Baugebietsflächen wird empfohlen, Flachdächer und flach geneigte Dächer extensiv zu begrünen.
- 7.6 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind aus nichtreflektierendem dunklem Material erlaubt. Diese sollen baugestalterisch in die Dachfläche eingefügt werden. Weitere Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien sind zulässig, soweit keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich hierdurch eintreten können.
- 7.7 Es wird empfohlen, die Beleuchtung von Außenflächen naturschutzverträglich zu gestalten. Dementsprechend soll die öffentliche und private Außenbeleuchtung energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich (UV-armes Lichtspektrum) installiert werden. Die Leuchten sollen staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.
- 7.8 Eine direkte Blickverbindung zu Lichtquellen von benachbarten schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen aus ist möglichst durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.
- 7.9 An öffentlichen Verkehrsflächen sollen Natrium-Hochdrucklampen oder LED-Leuchten verwendet werden. Dies gilt auch für die Beleuchtung privater Wege, wenn sie nach Um-

fang und Dauer ähnlich der öffentlichen Straßenbeleuchtung betrieben wird. Ansonsten sollen in übrigen Außenbereichen (z.B. Außenbeleuchtung von Gebäuden) Kompaktleuchtstofflampen in Warmtönen eingesetzt werden, deren Betriebszeit durch Zeitschaltungen soweit wie möglich zu verkürzen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich nur Lichtquellen zu verwenden sind, die geringe Blaulichtanteile haben (Farbtemperatur 2000 – 3000 Kelvin). Besonders geeignet sind z.B. „PC amber -LED-Leuchten“.

- 7.10 Außenleuchten sollen nicht direkt vor den Fenstern von schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen nach DIN 4109, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden.
- 7.11 Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollten, sollen Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben.
- 7.12 Gerüche emittierende Anlagen (z. B. Mülltonnen,- Kompostplätze, Küchendunstabzugsanlagen in privaten Haushalten, Gartengrillanlagen) sollen nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden (z. B. Einhausung, Aufstellung entfernt schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume bzw. Daueraufenthaltsplätze), dass es zu keinen Gesundheitsgefährdungen oder erheblichen Belästigungen im Bereich schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume nach DIN 4109 und Daueraufenthaltsflächen (z. B. Balkone, Terrassen, Freisitze) kommt.
- 7.13 Nebenanlagen zur Haltung bzw. zur Zucht von Tieren (z.B. Hühnerställe, Volieren, Taubenhäuser), sind im Plangebiet nur in einem in einem Allgemeinen Wohngebiet nach Kommentierung bzw. Rechtsprechung zu § 4 BauNVO zulässigen Rahmen zulässig.
- 7.14 Hinweis zu der Festsetzungsempfehlung „Luftwärmepumpen und ähnliche Geräte“:  
Die Textfestsetzungsempfehlung bezüglich Wärmepumpen und ähnlicher Geräte erfolgt auf Grundlage der ausdrücklichen Empfehlung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz. Dort heißt es in Punkt 6:..."sollen sie (die Immissionsschutzbehörden im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu Bebauungsplänen) fordern, dass stationäre Geräte oder deren nach außen gerichteten Komponenten nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die in der Tabelle angegebenen Abstände (siehe unsere Textfestsetzungsempfehlung) zu maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden bzw. wenn bei vorgegebenen Abständen die in der Tabelle genannten Schallleistungspegel nicht überschritten werden".

## **8. Kampfmittelreste**

- 8.1 Der Stadt liegen bislang keine Erkenntnisse über mögliche Kampfmittelreste im Plangebiet vor. Sollten bei Baumaßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereiches kampfmittelverdächtige Gegenstände vorgefunden werden, sind diese dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen zu melden. Aufgrund der von entsprechenden Gegenständen möglicherweise ausgehenden Gefährdungen ist eine Beseitigung ausschließlich durch Fachfirmen durchzuführen.

## **9. Bahnanlagen**

- 9.1 Das Plangebiet liegt unmittelbar an einer stark befahrenen mehrgleisigen Bahnstrecke. Es wird auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Arbeiten zur Erhaltung der Bahnanlagen der in der Nähe befindlichen Eisenbahnstrecke entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.) hingewiesen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG oder die Stadt nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke planfestgestellt ist. Auf die der Begründung des Bebauungsplans beigefügten Fach-

- gutachten zu den bahnbedingten Immissionen (Schall und Erschütterungen) wird hingewiesen.
- 9.2 Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
- 9.3 Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden. Eingesetzte Kräne (wenn durch den Schwenkbereich, unabhängig von einer Schwenkbegrenzung, die Möglichkeit besteht mit der Oberleitung in Berührung zu kommen) müssen bahngeerdet werden. Hierzu ist dann eine Krananweisung mit DB Netz AG zu erstellen. Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuerden. Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird.
- 9.4 Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der Gesetzlichen Unfallversicherung GUV-V A3, GUV-V D32 und DV 462 zu beachten.
- DB Netz AG, I.NP-MI-D-FFM (IO), Heideäcker 1, 63457 Hanau
- 9.5 Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Gesetzlichen Unfallversicherung GUV-V A1, GUV-V A3, GUV-V D6, GUV-V D30.1, GUV-V D33, GUV-R 2150, DV 462 und die DB Richtlinien 132.0118, 132.0123, 825 zu beachten.
- 9.6 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
- 9.7 Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 – 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.
- DB Netz AG, I.NP-MI-D-FFM (IO), Heideäcker 1, 63457 Hanau
- 9.8 Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahr-

zeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

- 9.9 Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken. Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen). Beim möglichen Einsatz eines Spritzgerätes verweisen wir auf die Gefahr (z.B. elektrischer Überschlag), die von der angrenzenden Bahn-Oberleitung (15000 V) ausgeht.
- 9.10 Alle Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke müssen mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ist der Bauherr darauf hinzuweisen, dass eine Abstimmung mit der DB Netz AG erfolgen muss. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind der Bahn zur Stellungnahme vorzulegen. Die Bahn behält sich weitere Bedingungen und Auflagen vor.
- 9.11 Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können, und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

## **10. DIN-Normen**

- 10.1 DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, können im Stadtplanungsamt der Stadt Hanau eingesehen werden.

## **11. Immissionen aus Straßenverkehrsanlagen**

- 11.1 Auch wenn das Plangebiet in einiger Entfernung zu klassifizierten Straßenverkehrsanlagen (Bundes- Landes- oder Kreisstraßen) liegt, wird darauf hingewiesen, dass Hessen Mobil als Straßenbaulastträger sowie die Stadt Hanau keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt übernehmen.

### Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung vom 13.05.2019 übereinstimmt.

Hanau, den 28.05.2019

gez. Kaminsky

Kaminsky (Oberbürgermeister)